



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Dezember 2014  
(OR. en)

16148/14  
ADD 1 REV 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2013/0390 (COD)**

---

SOC 832  
EMPL 182  
MAR 185  
CODEC 2378

### **ADDENDUM ZUM BERICHT**

---

des	Vorsitzes
für den	Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Vordok.:	15752/14 SOC 801 EMPL 168 MAR 180 CODEC 2295 + COR 1
Nr. Komm.dok.:	16472/13 SOC 960 MAR 180 CODEC 2641 - COM(2013) 798 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute – Allgemeine Ausrichtung = Erklärung für das Ratsprotokoll

---

### **Erklärung der deutschen Delegation**

Die Kommission hat am 19. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute vorgelegt, der Seeleute in den Anwendungs- und Schutzbereich der vorgenannten Richtlinien aufnehmen soll.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die mit der Änderungsrichtlinie verfolgten Ziele, die eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute bezwecken.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ungeachtet dessen Zweifel daran, dass der Erlass der Richtlinie auf die Rechtsgrundlage des Artikel 153 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Abs. 1 Buchstabe b) und Buchstabe e) AEUV gestützt und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden kann. Dies gilt namentlich für die in Artikel 4 vorgesehene Änderung der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 (Massenentlassungsrichtlinie) und die in Artikel 5 vorgesehene Änderung der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 (Betriebsübergangsrichtlinie).

Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland ist zutreffende Rechtsgrundlage für eine Änderung der Richtlinie über Massenentlassungen sowie für eine Änderung der Betriebsübergangsrichtlinie Art. 153 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe d) AEUV, der den Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages betrifft. Hier liegt der klare thematische Schwerpunkt der beiden zu ändernden Vorschriften. Nach dieser Rechtsgrundlage ist die Verabschiedung der Richtlinie in einem besonderen Rechtssetzungsverfahren durch einstimmigen Beschluss des Rates vorgesehen. Dies entspricht der Verabschiedung der Richtlinien, die jeweils durch einstimmigen Beschluss gefasst wurden.

Dagegen liegt der Schwerpunkt der Regelungsinhalte der beiden vorgenannten Richtlinien nach Auffassung der Bundesregierung nicht in der Regelungsmaterie "Arbeitsbedingungen" (Art. 153 Absatz 1 Buchstabe b) AEUV) oder "Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer" (Art. 153 Absatz 1 Buchstabe e) AEUV), deren Verabschiedung regelmäßig im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das heißt mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss im Rat, erfolgen kann.

Die Bundesregierung betont, dass sie die mit der Änderungsrichtlinie verfolgten inhaltlichen Ziele teilt und unterstützt. Die Mitwirkung an der vorliegenden Beschlussfassung erfolgt daher unbeschadet der Rechtsauffassung, welche die Bundesrepublik Deutschland zur Frage der zutreffenden zugrundeliegenden Kompetenznorm vertritt.